

PTKA | KIT-Campus Nord | Postfach 36 40 | 76021 Karlsruhe

An das  
Koordinierungsbüro der A2B  
Im Kirchwinkel 4  
38319 Remlingen

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Telefon: +49 721 608-23222  
Fax: +49 721 608-992003  
E-Mail: markus.stacheder@kit.edu  
Web: www.ptka.kit.edu

Bearbeiter/in: Dr. Markus Stacheder  
Unser Zeichen: AGO  
Datum: 06.05.2020



## **Arbeitsgruppe Optionen – Rückholung (AGO)**

### **Video-Erkundung der Einlagerungskammer 8a/511 in der Schachanlage Asse II**

#### **Hier: Kleine Anfrage der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE (BT 2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angestrebte zügige Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II erfordert zeitnahe Planungen, die auf belastbaren Kenntnissen der realen Gegebenheiten aufbauen müssen. Dem Erheben von planungsseitig benötigten Daten und dem Schließen von Kenntnislücken kommt daher eine entscheidende Bedeutung im Planungsprozess zu. Eine solche, technisch einfache und hinsichtlich der damit gewinnbaren Kenntnisse als höchst effizient einzuschätzende Maßnahme stellt eine visuelle Inspektion von Einlagerungskammern mit Hilfe von Videokameras dar, wodurch sowohl die Lage und Beschaffenheit von Gebinden in der Kammer als auch der Zustand der Kammer selbst erfasst werden können.

Da die Einlagerungskammer 8a/511m bereits für die Beobachtung der Einlagerungsvorgänge mit einer stationären und schwenkbaren, inzwischen aber defekten Videokamera ausgestattet ist, wird seit langem von verschiedenen Seiten eine Instandsetzung gefordert. Im Laufe der Diskussionen wurde dann von Betreiberseite der nicht weiter definierte Begriff „Kamerabefahrung“ ins Spiel gebracht. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Mai 2020) konnten weder ein Ersatz der vorhandenen Kamera, noch diese „Kamerabefahrung“ ausgeführt werden, da eine entsprechende Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht (BfS/BfE bzw. jetzt BASE) bis jetzt nicht vorliegt.

AGO, A2B und KV/ZGV haben auf mehreren Sitzungen dieser Gremien die BGE als Betreiberin und Antragstellerin bezüglich der Problematik der fehlenden visuellen Erkundungsmöglichkeiten hinterfragt und Erklärungen gefordert. Die Erklärungen von Seiten BGE und NMU waren widersprüchlich und für eine Lösung der damit verbundenen Probleme nicht zielführend. Die AGO hat daher mit Interesse die Antworten der Bundesregierung zu einer „Kleinen Anfrage“ von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE (BT 2020<sup>1</sup>) zur Kenntnis genommen. Aus den dort gegebenen Antworten leitet sich folgende Chronologie ab:

- 02.03.2017 Anordnung des BfE zur Aufklärung des Anstiegs der ODL an den Filteranlagen der MAW-Kammer
- 27.04.2017 Sitzung der Asse-II-Begleitgruppe mit Teilnahme des BMU und Thematisierung der Videoerkundung
- 22.06.2017 Antrag von BGE an BfE auf Zustimmung zu Maßnahmen ohne Berücksichtigung der Kamerabefahrung. BGE nimmt an, dass die „Kamerabefahrung“ durch die bestehende Genehmigung (Genehmigung 1/2010) abgedeckt ist
- 26.06.2017 Schreiben des BfE an BGE mit Bitte um Begründung der Rechtsauffassung zur „Kamerabefahrung“
- 29.07.2017 Neufassung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 31.07.2017 BGE zieht den aufsichtlichen Antrag vom 22.06 zurück und kündigt Genehmigungsantrag beim NMU an
- 15.08.2017 Antragskonferenz zwischen BGE und NMU
- 14.09.2018 (!) Antrag auf Genehmigung der Kamerabefahrung wird beim NMU gestellt
- 04.10.2018 Information der BGE an BfE, dass ein Genehmigungsantrag gestellt wurde
- (Ohne Datum) Feststellung des NMU, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig sind
- 14.01.2019 Schreiben des NMU an die BGE mit Hinweis auf die Rechtsänderung im UVP-Gesetz
- 06.03.2019 Statusgespräch NMU, BGE
- 27.05.2019 BGE reicht Unterlagen nach
- 24.06.2019 Überarbeiteter Antrag der BGE. NMU stellt fest: Es fehlen Angaben zur UVP-Vorprf.
- Oktober 2019 Information der BGE an BMU über den Stand des Verfahrens
- Mai 2020 Feststellung der AGO: Noch keine Genehmigung erteilt.

Ergänzende Mitteilung des NMU laut BT (2020): Bei Vorliegen aller Unterlagen kann ein Genehmigungsverfahren in längstens sechs Monaten abgeschlossen werden.

<sup>1</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Victor Perli, Hubertus Zdebel, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Bundestagsdrucksache 19/17346

Die AGO leitet aus den Darlegungen in (BT 2020) und in Kenntnis der Diskussionen zum Thema Videoerkundung der Kammer 8a/511m folgende Schlussfolgerungen ab, die helfen können, die zukünftigen Prozesse bei der BGE so zu organisieren, dass effizientere Verfahrensweisen resultieren:

1. Auslösend für die Zeitverzögerung waren unterschiedliche Auffassungen der BGE und der zuständigen Behörden, ob die „Kamerabefahrung“ durch eine bestehende Genehmigung abgedeckt ist. Eine gesetzlich vorgesehene Beratung des Antragstellers durch die Behörden bzw. eine gesetzlich mögliche Ermittlung von Sachverhalten „von Amts wegen“ ist dem Anschein nach nicht erfolgt und bedarf einer Erklärung. Diese Kommunikationsdefizite setzten sich offensichtlich fort, denn trotz einer Antragskonferenz zwischen BGE und NMU (also Antragsteller und zuständige Genehmigungsbehörde) im August 2017 und eines Statusgespräches im März 2019 waren der im Juni 2019 eingereichte Antrag bzw. die Genehmigungsunterlagen nicht vollständig.
2. Außerdem zeigte sich, dass die Fachabteilung der BGE die aktuellen Veränderungen durch das am 29.07.2017 geänderte Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anders bewertet hat als die Behörden. Für die AGO stellt sich die Frage, wie die reibungslose Kommunikation auch bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen organisatorisch sichergestellt werden kann. Da den Veränderungen der Regelwerke stets längere Verfahren vorausgehen, sollten bereits Entwürfe von relevanten Regelwerken und deren Diskussion verfolgt und bei absehbarem Einfluss auf die Planungen beachtet werden.
3. Die Zeit zwischen Antragskonferenz (August 2017) und Antragstellung (September 2018) erscheint der AGO in Anbetracht der überschaubaren technischen Maßnahme „Kamerabefahrung“ als deutlich zu lang. Bisher wurden auch keinerlei nachvollziehbare Erläuterungen gegeben, die diesen Zeitbedarf rechtfertigen.
4. Auch wenn der Ersatz der Kamera von der zuständigen Behörde als „Neuvorhaben“ eingestuft wurde und nach der UVP-Gesetzesänderung eine UVP-Vorprüfung für erforderlich gehalten wurde, hätte nach Auffassung der AGO für die Behörde laut UVPG § 7, Absatz 5 ein erheblicher Spielraum bestanden, um schneller zu einer Entscheidung zu kommen. Bei konstruktiver und vernünftiger Herangehensweise wäre aus Sicht der AGO eine kurzfristige Entscheidung möglich gewesen. Soweit alle einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden, kann die AGO nicht erkennen, wie durch die vorgesehene Maßnahme schädliche Umweltauswirkungen entstehen könnten.
5. Die AGO weist weiter darauf hin, dass es für die effiziente terminliche Abwicklung im Rahmen der Rückholplanungen sinnvoll ist, für kritische Planungsschritte alternative Lösungen zu betrachten und vorbereitend mit zu planen.

Die AGO nimmt dieses Schreiben zum Anlass für einen Verbesserungsvorschlag in der Sache selbst und weist darauf hin, dass eigentlich 2 Bohrungen aus der Beschickungskammer auf der 490-m-Sohle in die ELK 8a/511m von Interesse sind, nämlich die eigentliche Kamerabohrung mit 500 mm Durchmesser und eine wenige Meter davon entfernte Beleuchtungsbohrung mit 280 mm Durchmesser.

Die Position der Kamerabohrung scheint gut geeignet einen Rundblick durch die gesamte ELK 8a/511 zu ermöglichen. Insofern ist für die AGO bisher nicht klar, was die Antragstellerin mit einer „Kamerabefahrung“ eigentlich meint und welche weitergehenden Erkenntnisse man erwartet.

In Anbetracht der offenbar noch nötig erachteten weiteren Einreichungen von Unterlagen zum Genehmigungsantrag empfiehlt die AGO den Antrag dahingehend zu stellen, dass auch die installierte Beleuchtung in der ELK 8a/511 ggf. erneuert oder verbessert werden kann.

Die AGO empfiehlt außerdem den Antrag so zu stellen, dass an der Position der Kamera auch ein Laser-Scanner eingesetzt werden kann, der ein dreidimensionales digitales Modell der ELK-Geometrie und aller darin befindlichen Gegenstände bereitstellen kann. Aus der Verschneidung des digitalen Modells mit Videobildern (Rendering) kann schließlich ein virtuelles 3D-Modell der ELK generiert werden, welches dann „virtuell begehbar“ ist und wertvolle Informationen über den Kammerzustand liefern kann.

Wir bitten um Weiterleitung dieses Schreibens an die Mitglieder der A2B sowie ggf. an die BGE.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle der AGO  
Projektträger Karlsruhe (PTKA)  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

i. A.

Dr. M. Stacheder

i. A.

Dipl.-Ing. M. Bühler